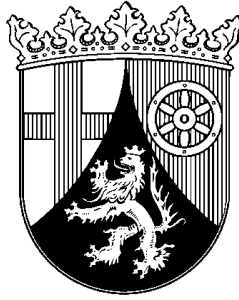


8 K 728/22.TR



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn ***,

- Kläger -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten des Polizeipräsidiums
Trier, Salvianstraße 9, 54290 Trier,

- Beklagter -

w e g e n Polizeirechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 2022 durch

Richterin am Verwaltungsgericht *** als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 14. Februar 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 8. März 2022 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung i.H.v. 110 v.H. der vollstreckungsfähigen Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen die Festsetzung und Anforderung von Gebühren für die Verwahrung eines sichergestellten Kfz-Kennzeichens.

Bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle am 29. Dezember 2020 stellten zwei diensthabende Polizeibeamte der Polizeiwache *** fest, dass die EU-Kennung der beiden am Fahrzeug des Klägers montierten Kfz-Kennzeichen mit schwarzer Folie abgeklebt war und dem vorderen Kfz-Kennzeichen die Stempelplakette fehlte. Im Laufe der Kontrolle erklärte der Kläger, dass er das amtliche Originalkennzeichen „***“ immer im Fahrzeug mitführe. Der Kläger wurde daraufhin seitens der Polizeibeamten aufgefordert, das gestempelte Originalkennzeichen an seinem Fahrzeug zu montieren. Auf diese Aufforderung erklärte der Kläger, er könne das Originalkennzeichen zwar jetzt montieren, werde aber nach der Kontrolle wieder das nicht gestempelte Kfz-Kennzeichen anbringen. Aufgrund dieser Äußerung entschieden sich die Polizeibeamten dazu, das ungestempelte Kfz-Kennzeichen sicherzustellen, da der Kläger eindeutig zu verstehen gegeben habe, dass er nach der Kontrolle den verkehrswidrigen Zustand umgehend wiederherstellen werde. Die Polizeibeamten händigten dem Kläger ein Sicherstellungsprotokoll sowie eine

Rechtsmittelbelehrung aus. Gegen die Sicherstellungsanordnung hat der Kläger keinen Rechtsbehelf eingelegt.

Betreffend die Abdeckung der Kfz-Kennzeichen mit Folie erhielt der Kläger am 12. Januar 2021 einen Bußgeldbescheid der Zentralen Bußgeldstelle in Höhe von *** €, welchen dieser beglich.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2021 wies der Beklagte die vom Kläger mit Schreiben vom 30. Dezember 2020 gegen einen an der Verkehrskontrolle beteiligten Polizeibeamten erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet zurück. Zugleich wies der Beklagte den Kläger darauf hin, dass eine Herausgabe des sichergestellten Kfz-Kennzeichens ausscheide, da er während der Verkehrskontrolle ein uneinsichtiges Verhalten gezeigt habe. Daher sei davon auszugehen, dass er das sichergestellte Kfz-Kennzeichen nochmals benutzen und erneut die Voraussetzung einer Sicherstellung eintreten würden. Der Kläger wurde mittels beigefügtem Formblatt gebeten, innerhalb einer Frist mitzuteilen, ob das sichergestellte Kfz-Kennzeichen entsorgt werden könne. Parallel wurde ihm erklärt, dass nach Ablauf eines Jahres über die Entsorgung des Kfz-Kennzeichens entschieden werde, sofern er der Entsorgung nicht mittels des beigefügten Formblattes zustimme und der Sicherstellungsgrund nicht entfallen sei. Des Weiteren wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass für die Verwahrung des sichergestellten Kfz-Kennzeichens eine Gebühr von 7,00 € pro Tag anfalle, die nach Abschluss des Verfahrens ihm gegenüber geltend gemacht werde.

Mit weiterem Schreiben vom 14. Dezember 2021 wurde dem Kläger seitens des Beklagten erläutert, dass nunmehr die Verwertung des sichergestellten Kfz-Kennzeichen beabsichtigt werde, da die Herausgabe mangels Entfall des Sicherstellungsgrundes auch nach Ablauf eines Jahres ausscheide. Dem Kläger wurde die Möglichkeit gegeben, sich hierzu zu äußern bzw. mit einer beigefügten Verzichtserklärung mitzuteilen, ob er auf die Herausgabe verzichte und einer Entsorgung zustimme. Nochmals wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass für die Verwahrung des sichergestellten Kfz-Kennzeichens eine Gebühr in Höhe von 7,00 € pro Tag anfalle und er für diese Gebühr verantwortlich sei.

Der Kläger erklärte mit E-Mail vom 27. Dezember 2021, er habe das Schreiben vom 28. Januar 2021 nicht erhalten. Die Polizei habe ihm im Rahmen der Verkehrskontrolle mitgeteilt, das sichergestellte Kfz-Kennzeichen werde verwertet, weshalb er sich über etwaig entstehende Gebühren keine Gedanken gemacht habe. Er habe das Bußgeld umgehend beglichen und hätte auch einer Verwertung zugestimmt, hätte er das betreffende Schreiben erhalten. Er bitte daher, von der Erhebung von Gebühren abzusehen. Zugleich verzichtete er auf die Herausgabe des sichergestellten Kfz-Kennzeichens und stimmte einer Entsorgung zu.

Mit streitbefangenen Gebührenbescheid vom 14. Februar 2022 setzte der Beklagte für die Verwahrung des am 29. Dezember 2020 sichergestellten Kfz-Kennzeichens „***“ bei der Polizeiwache *** eine Gebühr von 2.331,00 € gegenüber dem Kläger fest. Den zugrundeliegenden Zeitraum der Verwahrung berechnete sie dabei ab Erwidern auf die Dienstaufsichtsbeschwerde mit ihrem Schreiben vom 28. Januar 2021 bis zum Auftrag zur Entsorgung des Kfz-Kennzeichens mit Schreiben des Klägers vom 27. Dezember 2021 (= 333 Tage) und erhob pro Tag der Verwahrung eine Gebühr von 7,00 €.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 2. März 2022 Widerspruch ein und führte aus, er habe das Schreiben des Beklagten vom 28. Januar 2021 nicht erhalten und sei sich nicht bewusst gewesen, dass Gebühren anfallen könnten. Für ihn habe sich alles mit der Sicherstellung seines Kfz-Kennzeichens erledigt und er sei davon ausgegangen, das Polizeipräsidium werde über eine etwaige Vernichtung eigenständig entscheiden. Darüber hinaus stehe die nunmehr erhobene Gebühr in keinem Verhältnis zum Wert des Kfz-Kennzeichens. Auch beantrage er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 8. März 2022 zurück und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, Voraussetzung für die erhobene Gebühr sei die rechtmäßige Verwahrung nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, welche vorliegend gegeben sei. In der Sache sei auch die Sicherstellung rechtmäßig, da sie zur Gefahrenabwehr erforderlich gewesen sei. Eine Verwertung im Sinne von § 24 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes einer sichergestellten Sache sei bei Bestehen eines Herausgabehindernisses erst möglich, wenn diese auch nach Ablauf eines Jahres

nicht an den Berechtigten herausgegeben werden könne, ohne dass die Voraussetzungen für die Sicherstellung erneut eintreten würden. Daraus folge unmittelbar die Pflicht, das sichergestellte Kfz-Kennzeichen des Klägers für die Dauer eines Jahres zu verwahren, sofern der Sicherstellungsgrund in diesem Zeitraum nicht entfalle. Betreffend die Höhe sei die Mindestgebühr des besonderen Gebührenverzeichnisses festgelegt worden, welche aus Billigkeitsgründen erst ab dem 28. Januar 2021 geltend gemacht werde. Weitere Billigkeitsgründe seien weder vorgetragen noch erkennbar. Es sei insoweit bereits fraglich, ob es unbillig sei, eine Verwahrungsgebühr zu erheben, wenn erkennbar sei, dass diese den Wert der Sache übersteige und anzunehmen sei, der Betroffene werde daher auf eine Herausgabe verzichten. Vielmehr sei es Sache des Betroffenen, die Voraussetzungen für die Sicherstellung zu beseitigen.

Am 10. März 2022 hat der Kläger die gegenständliche Klage erhoben und verfolgt sein Begehren aus dem Verwaltungsverfahren weiter. Ergänzend trägt er vor, er habe das Schreiben vom 28. Januar 2021 nicht erhalten und beantrage Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 14. Februar 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 8. März 2022 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid und ergänzt, ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei unstatthaft, da der Kläger keine Rechtsbehelfsfrist versäumt habe. Die dem Kläger mit Schreiben vom 28. Januar 2021 gesetzte Frist habe dazu gedient, diesem zu ermöglichen, auf die Herausgabe des sichergestellten Kfz-Kennzeichens zu verzichten, um eine Gebührenfestsetzung zu verhindern. Da es sich um keine Rechtsbehelfsfrist gehandelt habe und auch nach Ablauf dieser Frist jederzeit der

Verzicht auf die Herausgabe möglich gewesen sei, liege kein Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und die Verwaltungs- sowie die Widerspruchsakten des Beklagten verwiesen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage führt auch in der Sache zum Erfolg.

Der angefochtene Gebührenbescheid des Beklagten vom 14. Februar 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 8. März 2022 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der Beklagte ist zwar dem Grunde nach zur Gebührenerhebung für eine Verwahrung berechtigt. Jedoch war die Festsetzung der Gebühr für den im streitbefangenen Bescheid zugrundgelegten Zeitraum nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtswidrig.

Rechtsgrundlage für die Gebührenfestsetzung ist § 25 Abs. 3 Satz 1 Variante 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 959), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 516) – POG –. Nach dieser Vorschrift fallen die Kosten der Verwahrung von sichergestellten beweglichen Sachen den nach §§ 4 oder 5 POG Verantwortlichen zur Last. Rechtsgrundlage der Höhe der im streitbefangenen Bescheid festgesetzten Gebühr sind die §§ 2, 24 Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487) – LGebG – in Verbindung mit Nr. 14.4 Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 11. Dezember 2001

(GVBl. 2002, S. 38), in der Fassung vom 23. September 2020 – Besonderes Gebührenverzeichnis –. Nach diesen Vorschriften werden für die Verwahrung von sichergestellten Sachen nach § 23 POG Gebühren in Höhe von 7,00 € bis 21,50 € pro Tag erhoben.

Aus dem gesetzessystematischen Zusammenhang der Kostenregelung des § 25 Abs. 3 Satz 1 POG ergibt sich, dass im Fall der Geltendmachung von Kosten für die Verwahrung sichergestellter Sachen die dortige Kostenfolge nur dann eintritt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der kostenauslösenden Verwahrung gem. § 23 Abs. 1 POG vorgelegen haben (vgl. VG Cottbus, Beschluss vom 2. April 2020 – 3 L 559/19 –, juris m. w. N.). Diese setzt wiederum voraus, dass der Verwahrung eine rechtmäßige Sicherstellung gem. § 22 POG vorausgegangen ist (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 1 POG) und dem Betroffenen eine Bescheinigung ausgestellt wurde, die den Grund der Sicherstellung erkennen lässt und die sichergestellte Sache bezeichnet (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 POG). Diese Anforderungen sind erfüllt.

Die streitgegenständliche Sicherstellungsanordnung vom 29. Dezember 2020 betreffend das Kfz-Kennzeichen des Klägers ist bestandskräftig geworden, nachdem hiergegen kein Widerspruch durch den ordnungsgemäß belehrten Kläger eingelegt wurde und Nichtigkeitsgründe die Sicherstellungsanordnung betreffend nicht ersichtlich sind. Infolge der Bestandskraft der Sicherstellungsanordnung sind etwaige Einwendungen gegen ihre Rechtmäßigkeit unbeachtlich (vgl. OVG RP, Urteil vom 3. September 2019 – 7 A 10049/19 –, juris). Darüber hinaus wurde dem Kläger am 29. Dezember 2020 ein Sicherstellungsprotokoll ausgehändigt, welches sowohl den Sicherstellungsgrund als auch die sichergestellte Sache bezeichnet (vgl. Bl. 2 ff. d. Verwaltungsakte).

Der Beklagte hat den Kläger auch zu Recht im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 POG als verantwortlichen Gebührenpflichtigen herangezogen. Der Kläger ist Verhaltensstörer nach § 4 Abs. 1 POG. Er hat durch die Verwendung der abgeklebten Kfz-Kennzeichen eine Gefahr für die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs verursacht, die Wiederholung dieses gefährdenden Verhaltens angekündigt und im Zeitraum der Verwahrung keine Umstände begründet, die zum Entfall der Gefahr geführt hätten.

Der streitbefangene Gebührenbescheid des Beklagten ist jedoch rechtswidrig, da die Gebührenerhebung im Hinblick auf den konkret zugrunde gelegten Zeitraum vor dem Hintergrund der Kostenminderungspflicht des Beklagten unverhältnismäßig ist.

Der Beklagte hat für die Höhe der im streitbefangenen Bescheid festgesetzten Gebühr den Mindestsatz von 7,00 € gewählt und den Zeitraum der Verwahrung mit 333 Tagen bestimmt (28. Januar 2021 bis 27. Dezember 2021), sodass eine Gebühr von 2.331,00 € angefallen ist. Eine Verwertung des verwahrten Kfz-Kennzeichens nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 POG hat der Beklagte nicht vorgenommen, obwohl er unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Einzelfall hierzu verpflichtet gewesen wäre.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf eine Behörde in Anbetracht der ihr obliegenden Kostenminderungspflicht nicht unvertretbar lange zögern, bis sie eine Verwahrung beendet und eine Verwertung vornimmt (vgl. VG Köln, Urteil vom 19. November 2009 – 20 K 1143/09 –, juris m. w. N., zur Verwertung gefährlicher Hunde; VG Cottbus, Beschluss vom 2. April 2020 – 3 L 559/19 –, juris). Wie lange unter Beachtung der verschiedenen Tatbestände des § 24 Abs. 1 POG die Sicherstellung andauern darf bzw. welche Maßnahmen von der Behörde hinsichtlich der Beendigung einer Sicherstellung unternommen werden müssen, ist eine Frage der im Rahmen der Ermessensausübung zu beachtenden Verhältnismäßigkeit und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. VG Köln, Urteil vom 19. November 2009, a.a.O.; VG Cottbus, Beschluss vom 2. April 2020, a. a. O).

Der Beklagte hat im vorliegend zu beurteilenden Einzelfall vor einer Verwertung unvertretbar lange gezögert, da er bei Sicherstellung des Kfz-Kennzeichens des Klägers bis zum Ablauf von knapp einem Jahr wartete, um eine Verwertung bzw. Vernichtung des Kfz-Kennzeichens gem. § 24 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 POG in die Wege zu leiten, ohne eine Verwertung nach den weiteren Tatbestandsvarianten des § 24 Abs. 1 POG zu betreiben.

§ 24 Abs. 1 Nr. 4 POG regelt die Zulässigkeit der Verwertung einer Sache, wenn diese nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten

würden. Besteht auch nach einem Jahr noch ein Herausgabehindernis i.S.v. § 25 Abs. 1 Satz 2 POG, darf die zuständige Behörde die sichergestellte Sache verwerten, gegebenenfalls auch vernichten. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die zuständige Behörde, hier die Polizei, spätestens nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Sicherstellung prüfen muss, ob diese herausgegeben werden kann oder zu verwerten ist (vgl. VG Berlin, Urteil vom 16. September 2011 – 1 K 312.10 –, juris; vgl. VG Köln, Urteil vom 19. November 2009 – 20 K 1143/09 –, juris m. w. N., zur Verwertung gefährlicher Hunde; VG Cottbus, Beschluss vom 2. April 2020 – 3 L 559/19 –, juris). Die Jahresfrist des § 24 Abs. 1 Nr. 4 POG dient mithin nach ihrem Sinn und Zweck dazu, dem Berechtigten zu ermöglichen, innerhalb dieses Jahres ein etwaig bestehendes Herausgabehindernis zu beseitigen und der zuständigen Behörde langjährige Verwahrungen zu ersparen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Behörde vor Ablauf dieses Zeitraums der Prüfung, ob die sichergestellte Sache aufgrund einer der anderen Tatbestandsvarianten des § 24 Abs. 1 POG – dessen Systematik Gründen der Verhältnismäßigkeit geschuldet ist – zu verwerten ist, enthoben wäre.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 POG ist die Verwertung einer sichergestellten beweglichen Sache gerade in solchen Fällen zulässig, in welchen die Verwahrung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Mit Blick hierauf hätte der Beklagte im vorliegenden Einzelfall erkennen müssen, dass die Verwahrung des Kfz-Kennzeichens mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Unverhältnismäßig hoch sind Kosten insbesondere – aber nicht ausschließlich – wenn sie den Wert der Sache übersteigen (vgl. VG Neustadt a. d. W., Urteil vom 10. Januar 2022 – 5 K 737/21.NW –, juris m. w. N.). Die Kosten der Verwahrung sind jedoch nicht zwingend unverhältnismäßig, wenn die Verwahrungskosten den Wert der sichergestellten Sachen übersteigen. Insoweit ist regelmäßig auch zu berücksichtigen, wie der Berechtigte sich hierzu im Verwaltungsverfahren geäußert hat und ob festzustellen ist, ob der Berechtigte der sichergestellten Sache einen über den Marktwert hinausgehenden (ideellen) Wert beimisst. Sollte dies der Fall sein, ist es regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn durch eine längere Verwahrung die hierdurch entstandenen höheren Kosten den tatsächliche Wert der sichergestellten Sachen überschreiten (vgl. VG Aachen, Urteil vom 30. August 2006 – 6 K 1664/05 –, juris). Wann insoweit die Grenze der Verhältnismäßigkeit überschritten ist, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

Gemessen hieran hat der Beklagte seiner Kostenminderungspflicht nicht hinreichend Rechnung getragen. Ein Kfz-Kennzeichen kann zu Preisen von unter 10,00 € im Internet erworben werden (vgl. z.B. unter der Internetseite: <https://www.kennzeichendeutschlandweit.de/de/kfzkennzeichen/autokennzeichen/autokennzeichen>, abgerufen am 27. Juli 2022) und ohne erhebliche Mehrkosten in den Zustand des klägerisch mitgeführten Kfz-Kennzeichens abgeändert werden. Dafür, dass das Kfz-Kennzeichen einen besonderen ideellen Wert für den Kläger hätte, hat dieser nichts vorgetragen oder sonst erkennen lassen. Dass er in Ansehung der Kosten der Verwahrung von rund 200,00 € pro Monat an der Aussicht auf eine Herausgabe festhalten könnte, lag somit auch für den Beklagten erkennbar fern. Der Beklagte durfte dies auch in Ansehung des Umstands, dass keine Erklärung des Klägers zu einer Verwertung bei ihm einging, nicht rechtsfehlerfrei annehmen. Eine Verwahrung des Kfz-Kennzeichens bei einem Mindestgebührensatz von 7,00 € pro Tag führt daher in diesem Einzelfall unumgänglich zu unverhältnismäßig hohen Kosten im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 2 POG.

Dies hätte der Beklagte berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen ergreifen müssen, um die Verwahrung umgehend nach Sicherstellung zu beenden. Bei geringwertigen verwahrten Gegenständen – von solchen ist jedenfalls bei einem Wiederbeschaffungswert von unter 50,00 € auszugehen –, an denen kein erkennbares ideelles Interesse besteht, ist es nach der Systematik des § 24 Abs. 1 POG angezeigt, nach Sicherstellung die Verwertung bzw. Vernichtung in einem verhältnismäßigen Zeitraum vorzunehmen. Im vorliegenden Einzelfall wären 14 Tage erforderlich aber auch ausreichend gewesen, um zu ermitteln, ob die Voraussetzungen für die Verwertung bzw. Vernichtung vorlagen. Selbst wenn der Wiederbeschaffungswert bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch die Verwahrungsgebühr aufgezehrt ist, ist der Behörde ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Verwertung bzw. Vernichtung zuzubilligen. Innerhalb eines dem Einzelfall angepassten Zeitraumes hat die Behörde die Anhörung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 POG bzw. Abs. 4 Satz 2 POG – zweckmäßigerweise im Wege der förmlichen Zustellung – durchzuführen, wodurch der Betroffene ausreichende Gelegenheit erhält, sein etwaig bestehendes ideelles Interesse an der verwahrten Sache kundzutun und eine entsprechende Kostenübernahme für die Verwahrungsgebühren zu erklären. Soweit in diesem

Zeitraum ein solches Interesse des Betroffenen nicht kundgetan wird, verliert die Verwahrung der sichergestellten Sache ihren Zweck, das Interesse des Betroffenen am Wiedererhalt der Sache zu sichern. Ein solches Interesse besteht grundsätzlich jedenfalls dann nicht mehr, wenn die Verwahrungsgebühren den Wert des sichergestellten Gegenstands erheblich übersteigen.

Mithin war der Beklagte im vorliegenden Einzelfall, der keinen Anlass geboten hat, von der vorgenannten Vorgehensweise abzuweichen, jedenfalls nicht mehr berechtigt, für die über den Zeitraum vom 29. Dezember 2020 bis zum 12. Januar 2021 (14 Tage ab Sicherstellungsanordnung) hinausgehende Zeit Verwahrungsgebühren festzusetzen. Da der Beklagte im zur Überprüfung des Gerichts gestellten Bescheid Verwahrungsgebühren ab dem 28. Januar 2021 gefordert hat, somit für einen Zeitraum in dem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorlagen, unterliegt der Bescheid insgesamt der Aufhebung.

Der Beklagte dringt auch nicht damit durch, er habe aufgrund des Herausgabehindernisses nicht vor Ablauf eines Jahres in entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 1 Nr. 4 POG tätig werden dürfen. Soweit er diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung vortragen ließ, nach der Rechtsprechung der erkennenden Kammer sei es ausgeschlossen, vor Ablauf eines Jahres eine sichergestellte Sache zu verwerten, bezieht er sich wohl auf das Urteil der erkennenden Kammer vom 28. April 2017 – 8 K 10881/16.TR –. Diesem sind indes solche Ausführungen nicht zu entnehmen. Vielmehr hat die Kammer in einem anders gelagerten Sachverhalt ausgeführt, mit Blick auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 POG sei die Intention des Gesetzes, dass die zwangsweise Verwertung selbst bei unverhältnismäßig hohen Verwahrungskosten nicht zulässig sei, wenn der Betroffene seine Bereitschaft zur Kostenübernahme erklärt habe. Insoweit sei es irrelevant, ob die Kosten der Verwahrung vor Ablauf der Jahresfrist eine Höhe erreichen könnten, die den Wert der sichergestellten Sachen überstiegen, wenn der Kostenverantwortliche bereits die Kostenübernahme erklärt habe. Eine solche Kostenübernahmeerklärung des Klägers ist indes im vorliegenden Fall ersichtlich nicht gegeben.

Nach alledem ist die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der

Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung
– ZPO –.

Gründe, die Berufung nach § 124a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO
zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in den Fällen des § 55d VwGO ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO, zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
